

# **- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Projektentwicklungen -**

## **1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1)** Als „**MSD**“ wird nachfolgend die MSD Mittau Solar Dresden Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Leubener Straße 96, 01279 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden, HRA 10637, vertreten durch die Komplementärin MSD Solarbeteiligungs GmbH, Johannes-Brahms-Straße 4b, 01259 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden, HRB 39612, diese vertreten durch die Geschäftsführer Sophie Risse und Franz Mittau, bezeichnet.
- (2)** Als „**Auftraggeber**“ wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, die die Leistungen von MSD in Anspruch nimmt und dabei in Ausübung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handelt. Auftraggeber kann daher nur ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Vertragsschlüsse mit Verbrauchern werden ausdrücklich abgelehnt. Insoweit bestätigt der Auftraggeber mit Erklärung der Angebotsannahme als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu handeln.
- (3)** MSD und Auftraggeber werden gemeinschaftlich auch als „**Parteien**“ bezeichnet.
- (4)** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MSD gelten für alle Verträge, welche Leistungen der MSD zum Gegenstand haben. Entgegenstehende, abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt und nicht Bestandteil des Vertrages.

## **2. Leistungen von MSD**

- (1)** MSD erbringt zugunsten des Auftraggebers Leistungen zur Entwicklung von Photovoltaikprojekten. MSD wird dabei ausschließlich als Projektierer tätig. Etwaige Herstellungsleistungen der Anlage selbst werden von MSD nicht geschuldet.
- (2)** Die im Einzelnen von MSD geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem konkreten Angebot und den dortigen Beschreibungen. MSD erbringt die genannten Leistungen nach Besten Wissen und Gewissen als ordentlicher Kaufmann unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik. Maßgeblich ist dabei der jeweilige Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- (3)** MSD wird dem Auftraggeber einen projektverantwortlichen Ansprechpartner benennen, welcher die konkrete Durchführung der Leistungserbringung einschließlich der Koordinierung etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers übernimmt. MSD wird den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Projektierungsleistungen sowie die wesentlichen Meilensteine der erbrachten Projektierungsleistungen unterrichten.
- (4)** Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, werden die Parteien vorrangig telefonisch sowie in Textform per E-Mail kommunizieren. Etwaige telefonische Absprachen zu Dokumentationszwecken in Textform festgehalten werden.

## **3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1)** Der Auftraggeber wird MSD alle Informationen, Unterlagen, Dokumentationen und sonstige Daten, die zur Realisierung des Projekts sowie der Erbringung der Leistungen von MSD aus diesem Vertrag erforderlich sind, unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig erteilen. Insoweit räumt der Auftraggeber MSD die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte an den überlassenen Materialien ein.
- (2)** Erkennt der Auftraggeber Gefahren, welche für die Realisierung dieses Vertrages oder einer späteren Bebauung bzw. Herstellung der Solaranlage bestehen oder entstehen können, wird dieser MSD unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.
- (3)** Etwaige Verzögerungen oder Mängel, die auf einer fehlenden oder verspäteten Mitwirkung des Auftraggebers beruhen, hat MSD nicht zu vertreten.

## **4. Abnahme der Projektierungsleistungen**

- (1)** MSD wird dem Auftraggeber die komplette Dokumentation der Projektierung sowie die notwendigen Unterlagen zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts auf Basis der von MSD erstellten Unterlagen zur Verfügung stellen.

- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen von MSD entsprechend abzunehmen. Mit Ablauf einer von MSD gesetzten Frist zur Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (3) Kleine Mängel, die die Funktion, Umsetzung und Nutzungsmöglichkeit, der von MSD erstellten Projektunterlagen nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, sofern MSD die Abnahme verlangt und eine Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist zugesagt hat.
- (4) Der Auftraggeber wird etwaige Mängel und Einwände gegen die Projektierung innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Abnahme gegenüber MSD geltend machen.

## 5. Vergütung

- (1) MSD erhält für die zu erbringenden Projektierungsleistungen die sich aus dem Angebot ergebende Vergütung. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle genannten Preise als Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Etwaige zugunsten des Auftraggebers erbrachte notwendige Auslagen (z.B. Kosten für Grundbuch- oder Katasterauszüge) trägt der Auftraggeber in voller Höhe.
- (3) Sofern im Rahmen der Erbringung von Leistungen der MSD geschäftliche Reisen erforderlich werden, hat MSD einen Anspruch auf Erstattung der notwendigerweise angefallenen Reisekosten des gewählten Transportmittels. Bei einer Reise mittels Pkw wird eine Vergütung in Höhe von 0,42 EUR / km Fahrtstrecke vereinbart. Eine Berechnung der Reisekosten erfolgt nur im Falle einer Entfernung vom Geschäftssitz der MSD von mehr als 150 km.
- (4) Soweit im Einzelfall im Rahmen der Leistungserbringung durch MSD Zuarbeiten oder sonstige Leistungen Dritter (z.B. Statiker, Tragwerksplaner, etc.) erforderlich werden, trägt der Auftraggeber die Kosten der jeweiligen Dritten. MSD wird den Auftraggeber vorab über die Notwendigkeit und die voraussichtliche Höhe der Kosten informieren.
- (5) Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist die Vergütung nach Absatz 1 in zwei Teilbeträge wie folgt zur Zahlung fällig:
  - a. Kosten der Projektplanung werden bei Beauftragung zur Projektentwicklung fällig;
  - b. Kosten für die Feinplanung und den technischen Vororttermin werden mit Beauftragung zur Errichtung der Photovoltaikanlage fällig, unabhängig davon, wer diese errichtet.Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung durch MSD vom Auftraggeber zu zahlen.
- (6) Auslagen, Reisekosten und ggf. anfallende Vergütungen Dritter nach Absatz 4 werden mit Zugang der gesonderten Abrechnung von MSD zur Zahlung fällig.
- (7) Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerverzug mit der Maßgabe, dass es einer gesonderten Mahnung nicht bedarf.

## 6. Gewährleistung, Haftung

- (1) MSD übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erbrachten Projektierungsleistungen sowie dafür, dass die Leistungen bei Abnahme dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, eine Gewährleistung von einem Jahr ab Abnahme.
- (2) Der Auftraggeber wird etwaige Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Darlegung der für eine Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen anzeigen. MSD steht das Recht zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu. Erst nach dem Fehlschlagen einer Nacherfüllung ist der Auftraggeber zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
- (3) MSD ist den späteren Prozess der Herstellung bzw. Errichtung der Solaranlage nicht involviert und übernimmt damit auch keine entsprechende Haftung für etwaige Fehler im Rahmen der Bauausführung bzw. Erbringung etwaiger Bauleistungen.
- (4) MSD haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MSD, wenn die Pflichtverletzung wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag (sog. Kardinalspflichten) betrifft. Eine Weitergehende Haftung von MSD ist ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Verletzung von Leben, Leib oder Freiheit. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch, sofern die Erfüllung der vertraglichen Leistungen von MSD durch Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige Drittdienstleister von MSD erfolgt.

## **7. Nutzungsrechte**

- (1)** MSD räumt dem Auftraggeber ab der Abnahme ein nicht ausschließliches, zeitlich für die Dauer bis zur Abnahme der Herstellung bzw. Errichtung der Solaranlage, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den erstellten Projektunterlagen ein. Eine Bearbeitung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist nur mit ausdrücklicher, zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform zu erteilender Zustimmung von MSD gestattet.
- (2)** Eine gesonderte Vergütung für das Nutzungsrecht wird nicht geschuldet.

## **8. Vertraulichkeit, Datenschutz**

- (1)** Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über alle Umstände, Daten und Informationen, die sie im Rahmen der Erfüllung des Vertrages von der jeweils anderen Partei erhalten, sowie über den konkreten Inhalt des Vertrages und den projektbezogenen Spezifikationen Stillschweigen zu wahren und die erlangten Informationen, Dokumente und Daten vertraulich zu behandeln. Mitumfasst sind insoweit auch die technische Umsetzung sowie die technischen Details einschließlich bestehender Kooperationen der Parteien zu Drittdienstleistern.
- (2)** Die Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Umstände und Informationen, die öffentlich zugänglich sind, von der jeweils anderen Partei ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen werden oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden, Gerichten und anderen staatlichen Stellen besteht.
- (3)** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitpunkt einer möglichen Beendigung dieses Vertrages fort.

## **9. Laufzeit des Vertrages**

- (1)** Sofern sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt, beginnt der Vertrag zwischen den Parteien mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Auftraggebers bei MSD und endet mit der vollständigen Leistungserbringung von MSD.
- (2)** Während der Laufzeit des Vertrages ist das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a.** über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
  - b.** gegen die Regelung der Vertraulichkeit verstoßen wird.
  - c.** gegen die wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag verstoßen wird und der jeweils anderen Partei ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

## **10. Schlussbestimmungen**

- (1)** Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche ist der Sitz von MSD.
- (2)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. über das Bestehen oder Nichtbestehen dieses Vertrages ist der Sitz der MSD.
- (3)** MSD ist berechtigt, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag mit Wirkung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftraggeber auf ein, mit MSD verbundenes Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht. Im Rahmen der Übernahme haftet MSD und das übernehmende Unternehmen für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch.
- (4)** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5)** Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages unberührt.